

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kultur in der Stadt Bayreuth

Die in Bayreuth tätigen Künstlerinnen und Künstler, kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen sind wesentliche Träger des kulturellen Lebens. Ziel der vorliegenden Richtlinien ist es, die Arbeit dieser Personen und Einrichtungen zu ermöglichen sowie sie in ihrer Leistungsfähigkeit und Innovationsfreudigkeit zu stärken, ihre Arbeit zu sichern und zu unterstützen sowie den Bürgerinnen und Bürgern die Teilhabe am kulturellen Leben der Stadt zu ermöglichen.

I. Fördergrundsätze

Die Stadt Bayreuth gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für kulturelle Projekte und Institutionen finanzielle Zuwendungen, wenn diese nicht aus Eigenmitteln oder Einnahmen des Antragstellers finanzierbar sind. Die städtischen Zuschüsse sind grundsätzlich Fehlbedarfszuschüsse.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Bayreuth. Gewährte Zuschüsse für Projekte und Institutionen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren. Voraussetzung für eine verbindliche Entscheidung gegenüber einem Antragsteller ist die Verabschiedung des jeweiligen Haushalts und dessen Rechtskraft.

Die Förderung und Bezuschussung erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmittel, eine allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Zuschusskürzung bleibt vorbehalten.

Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinien sind auch Leistungen der Stadt Bayreuth, die im Haushalt intern verrechnet werden (z. B. Mietzuschüsse).

Förderfähig sind solche Projekte und Institutionen, die das Kulturangebot der Stadt Bayreuth bereichern, die gemeinnützig sind, öffentliches Interesse erwarten lassen, nicht Erwerbszwecken dienen und den kulturpolitischen Vorgaben des Stadtrates entsprechen.

Vorrangig werden solche Projekte gefördert, die die Stadt selbst nicht oder nur in geringem Maße anbietet.

II. Zuschussvoraussetzungen

1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antrag auf Förderung kann jede natürliche und juristische Person stellen, die einen Beitrag zum kulturellen Leben bzw. der Volksbildung in Bayreuth zu leisten beabsichtigt, wenn dieser ohne Mithilfe der Stadt Bayreuth nicht oder nicht in notwendigem Umfang möglich wäre. Alle Formulare für den Antrag, den Abruf und den Nachweis der Verwendung werden vom Kulturamt der Stadt Bayreuth bereitgestellt und sind auch auf www.bayreuth.de erhältlich.
2. Es werden nur Zuschüsse für Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben. Sonderabsprachen bedürfen der Schriftform.
3. Es werden nur in der Stadt Bayreuth ansässige Institutionen, Vereine und Projekte, die auf dem Stadtgebiet von Bayreuth durchgeführt werden,

bezuschusst. Ausnahmen sind möglich, wenn sie von besonderem öffentlichem Interesse für die Stadt Bayreuth sind. Mit Beschluss vom 07.12.2015 hat der Kulturausschuss festgelegt, dass Barzuschüsse an Institutionen und Vereine nur dann voll ausgeschüttet werden können, wenn mindestens 50% der Auftritte / Aktivitäten in Bayreuth und max. 50% der Auftritte außerhalb der Stadt stattfinden. Falls ein Verein dies nicht erfüllt, muss eine evtl. Kürzung des Barzuschusses und die exakte Höhe im Kulturausschuss einzelfallbezogen beschlossen werden.

4. Die Gesamtfinanzierung muss unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung grundsätzlich gesichert sein. Für den Zuschussempfänger besteht die Verpflichtung Einnahmen zu erzielen und Sponsoren zu gewinnen. Als angemessene Eigenbeteiligung können auch die vom Zuschussempfänger erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen gelten.
5. Es kann keine Zuschussbewilligung erfolgen, wenn seitens des Antragstellers keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Projekts und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel besteht. Dies gilt insbesondere dann, wenn bereits gewährte Zuschüsse nicht termingerecht oder ordnungsgemäß abgerechnet wurden, vorsätzlich gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde oder Täuschungsversuche bei der Antragstellung oder Abrechnung festgestellt wurden. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung muss außer Zweifel stehen.
6. Zuwendungsfähige Aufwendungen sind bei institutioneller Förderung die betriebsnotwendigen Aufwendungen bzw. bei Projektförderungen die für das Projekt notwendigen Aufwendungen; d. h. dass die (Personal- und Sach-) Aufwendungen nicht nur demwendungszweck entsprechen, sondern diesbezüglich auch nach Art und Umfang verhältnismäßig sein müssen. Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, sind nicht förderfähig.
7. Nicht zuschussfähig sind
 - Repräsentationskosten
 - Veranstaltungen und Institutionen, die rein geselligen Charakter haben bzw. sich rein an Vereinsmitglieder wenden (z. B. Weihnachtsfeiern)
 - Kommerzielle Veranstalter und Veranstaltungen
 - Ausflugsfahrten und Reisen
 - Veranstaltungen und Institutionen, die sich selbst tragen
 - Veranstaltungen, Institutionen und Aktivitäten parteipolitischen Inhalts
 - Kalkulatorische Kosten und Abschreibungen auf Güter deren Anschaffung gefördert wurde
 - Deckungslücken, die durch nicht in Anspruch genommene Dritte oder durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen entstanden sind
 - Anwalts- und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung deswendungszwecks stehen oder sich gegen die Stadt richten
 - Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Begünstigten entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen)
 - Darlehenstilgung

- Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten; Ausnahmen sind im Einzelfall nach Prüfung und Absprache von Kulturamt und Rechnungsprüfungsamt möglich.
8. Die Zuschussempfänger erkennen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der Stadt Bayreuth an.
 9. Die finanzielle Beteiligung der Stadt Bayreuth ist (im Falle einer Zuwendungsgewährung) von den Begünstigten im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem Kulturamt zu berücksichtigen.

III. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Antragsformular
 - bei Erstanträgen die Vereinssatzung, ein Tätigkeitsbericht sowie ein Kassenbericht des letzten Jahres
 - auf Verlangen die Bestätigung der Gemeinnützigkeit (bei Vereinen und gemeinnützigen GmbHs)
 - zusätzliche Antragsunterlagen, die die Stadt Bayreuth gegebenenfalls fordert
 - bei Projekten Projektbeschreibung und Zeitablauf sowie Kosten- und Finanzierungsplan mit Kostenvoranschlägen, Angabe der Eigenanteile und Förderung durch Dritte
 - bei Zuschüssen für Institutionen der Haushalts- und Wirtschaftsplan einschließlich einer Übersicht über Vermögen und Schulden
 - bei Baumaßnahmen Baupläne, detaillierte Kostenberechnungen sowie ein Zeitplan der Gesamtmaßnahme
2. Die Anträge müssen bis zum 31. Juli des Vorjahres eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
3. Bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung.
4. Mit Abgabe des Antrages erkennt der Antragsteller die Zuschussrichtlinien an.
5. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die geforderten Unterlagen nach einer Aufforderung mit Fristsetzung nicht vollständig vorliegen.
6. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden.
7. Die Zuwendungen sind so wirtschaftlich wie möglich zu verwenden. Rücklagen und Rückstellungen dürfen nur für solche Zwecke gebildet werden, die für das Projekt oder die Institution unerlässlich sind. Die Bildung solcher Rücklagen und deren Zweck müssen beim Kulturamt angegeben werden. Rücklagen und Rückstellungen dürfen grundsätzlich nicht aus den Zuschüssen der Stadt Bayreuth gebildet werden, da es hierbei um Fehlbedarfzuschüsse handelt.
8. Nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Bayreuth über den Haushaltsplan des für den Zuschuss zutreffenden Haushaltsjahres und der Genehmigung

des Haushaltes durch die Regierung von Oberfranken erhält der Antragsteller über die Entscheidung eine schriftliche Mitteilung. Diese enthält Art, Höhe und Zweck der Förderung und die Bewilligungsbedingungen. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Stadt Bayreuth.

IV. Auszahlung, Verwendungsnachweis,

1. Bewilligte Zuschüsse müssen bis spätestens 30. November des laufenden Jahres abgerufen werden. Zur Auszahlung des Zuschusses und über seine Verwendung ist ein Verwendungsnachweis des Vorjahres vorzulegen. Ein Ziel dieses Verwendungsnachweises ist es, Informationen über die Wirksamkeit der städtischen Kulturförderung zu erlangen. Dazu reichen Sie bitte folgende Unterlagen beim Kulturamt der Stadt Bayreuth ein:
 - Auszahlungsantrag
 - Sachbericht mit Kennzahlen (z. B. Besucherzahlen, Verkäufe etc.)
 - Endabrechnung (Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben, Vorlage aller Belege im Original, Kontoauszüge)
 - Presseberichte
2. Der Verwendungsnachweis mit allen geforderten Anlagen ist spätestens vier Monate nach Ende der geförderten Maßnahme beim Kulturamt der Stadt Bayreuth vorzulegen. Institutionen haben den Verwendungsnachweis bis spätestens vier Monate nach Beendigung des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Verlängerungen dieses Zeitraumes müssen beim Kulturamt unter Angabe der Gründe beantragt werden. Ein projektbezogener Zuschuss ist zweckgebunden und kann nicht auf ein anderes Projekt übertragen werden.
3. Die Auszahlung der kompletten Fördersumme erfolgt grundsätzlich nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises des Vorjahres. Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist erst ab einer gesamten Zuschusshöhe von 3.000,00 € möglich.
4. Bei Zahlung in Teilbeträgen muss der Verwendungsnachweis des Vorjahres vor Auszahlung der letzten Rate eingegangen sein.
5. Wird nur ein Zuschuss gewährt, der im Haushalt der Stadt Bayreuth intern verrechnet wird, so ist hierüber nur auf ausdrückliches Verlangen der Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
6. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuschüsse bzw. bei der nicht frist- und ordnungsgemäßen Einreichung des Verwendungsnachweises behält sich die Stadt Bayreuth eine Rückforderung der Zuschüsse vor. Ergeben sich wesentliche Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Waren die tatsächlichen Kosten niedriger bzw. die Einnahmen höher als im Antrag angegeben, ist der Zuschuss bzw. der Differenzbetrag zurück zu zahlen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die geförderte Maßnahme nicht oder nicht im angegebenen Zeitraum innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres zustande kommt bzw. die geförderte Einrichtung während des Haushaltsjahres ihre Arbeit einstellt.
7. Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Zuschüsse verfallen mit Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres.
8. Die vorstehenden Richtlinien treten in dieser Fassung nach Beschluss des Stadtrates zum 01.05.2014 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Verwaltungspraktiken sowie Beschlüsse des Kulturausschusses.

Für Beratung, Erläuterung und Rückfragen steht das Kulturamt der Stadt Bayreuth unter Tel. 0921 / 50 72 01 61 bzw. kulturamt@stadt.bayreuth.de gerne zur Verfügung.